
Antrag

der Fraktion der CDU

Dauerhafte Hundesteuerbefreiung für schwer vermittelbare Hunde aus Tierheimen, Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Hundesteuergesetz vom 10.10.2001, in der Fassung vom 02.02.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs.1 Nr. 5 wird ergänzt:

Für Hunde, die ein Jahr und länger in Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes waren und in den Haushalt aufgenommen werden, ist die Steuerbefreiung auf Antrag dauerhaft zu gewähren.

Begründung:

Hunde, die aus dem Tierheim, aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen vermittelt werden, sind in Berlin für die Dauer eines Jahres von der Hundesteuer befreit. Die Hundesteuer beträgt in Berlin derzeit 120 Euro für den ersten Hund und 180 Euro für jeden weiteren.

Das Tierheim Berlin platzt aus allen Nähten. Insbesondere die Vermittlung von älteren Hunden, von gesundheitlich beeinträchtigten Hunden und von Hunden, die auf der Rasseliste stehen, gestaltet sich oft schwierig. Teilweise verbringen diese Hunde mehrere Jahre im Tierheim.

Neben den Vermittlungsgebühren kommen auf die neuen Hundehalter nicht zu unterschätzende Futter- und Unterhaltungskosten zu. Eine dauerhafte Hundesteuerbefreiung für schwer vermittelbare Hunde würde sicherlich noch mehr Tierfreunde dazu bewegen, diesen Hunden aus dem Tierheim ein neues zu Hause zu geben, und damit zu einer finanziellen und personellen und Entlastung des Tierheimes beitragen. Eine derartige dauerhafte Hundesteuerbefreiung wäre ebenfalls ein Zeichen der Wertschätzung der Arbeit des Tierheimes und der Entscheidung der künftigen Besitzer für einen schwer vermittelbaren Hund aus dem Tierschutz.

Berlin, den 18. September 2019

Dregger Vogel
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU